

(Q.2) Höffe, Otfried. *Positivismus plus Moralismus: zu Augustinus' eschatologischer Staatstheorie*, in: Horn, Christoph (Hg.). *Augustinus. De civitate dei*, S. 259ff.

13.1 Staatsdefinierende oder staatsnormierende Gerechtigkeit?

In einer berühmten Anekdote läßt Augustinus einen Seeräuber, von Alexander dem Großen zur Rechenschaft gezogen, freimütig antworten: „Machst du es mit dem Erdkreis anders? Ich freilich mit meinem winzigen Schiff heiße Räuber, während man dich mit der großen Flotte Feldherr nennt“ (IV 4; vgl. schon Cicero, *De re publica* III 14). Für Alexander mag die Antwort dreist klingen, für den Staatstheoretiker weist sie auf die größte Schwierigkeit, eine Rechts- und Staatsordnung von einer Räuberbande oder einem Verbrechersyndikat, *pars pro toto*: von der Mafia, trennscharf zu unterscheiden. Allerdings scheint der Anfang desselben Kapitels schon die Lösung bereitzulegen. Geleitet in eine rhetorische Frage: „Was anders sind also Reiche, wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, als große Räuberbanden?“ (*remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?*) scheint Augustinus das Unterscheidungsmerkmal in der Gerechtigkeit zu sehen. Und so bedeutende Rechtstheoretiker wie Hans Kelsen (*Reine Rechtslehre* 1960, 46) und H. L. A. Hart (*The Concept of Law* 1961, 152) verstehen Augustinus genau in diesem Sinn: Soziale Einheiten, denen es an Gerechtigkeit fehlt, sind keine Staatswesen, sondern Räuberbanden.

Die Frage, ob diese Lösung überzeugt, gehört nicht bloß in die Staatstheorie, sondern auch zum Themenkomplex „Recht und Moral“. Wie auch immer man sich zu Augustinus' Ansicht stellt – die seitdem gegenwärtige, vorher schon bei Cicero, davor von Platon erörterte Alternative lautet: Der spezifische Gesichtspunkt der Moral, die Gerechtigkeit, ist für Recht und Staat entweder, wie es bei Augustinus der Fall zu sein scheint, unverzichtbar oder aber, wie Kelsen und Hart im Gegenzug behaupten, überflüssig, vielleicht sogar störend. Dort spricht man gern von Rechts- und Staatsmoralismus, hier von Rechts- und Staatspositivismus. In beiden Fällen denken wir bei der Gerechtigkeit vor allem an eine Eigenschaft von Gesetzen und Institutionen. Seit Platons *Politeia* weiß die Philosophie aber, daß die für ein Gemeinwesen entscheidende Gerechtigkeit auch die Eigenschaft von Personen sein kann. Infolgedessen gibt es für beide,

den Moralismus und den Positivismus, zwei Spielarten. Die für die Definition unverzichtbare oder aber überflüssige Gerechtigkeit ist entweder (wie in Platons *Politeia*) eine Eigenschaft von Personen oder aber (wie in Platons *Nomoi*) von Gesetzen und Institutionen. Dort kommt es auf die Gerechtigkeit des Herrschers, die personale Gerechtigkeit, hier auf die der Herrschaftsordnung, die politische Gerechtigkeit, an, und im einen Fall kann man vom personalen, im anderen vom politischen Rechts- und Staatsmoralismus bzw. Rechts- und Staatspositivismus sprechen.

Die Interpretation von Augustinus' These – nennen wir sie die *remota*-Formel – ist also nur auf den ersten Blick klar. Auf den zweiten Blick gibt sie die Alternative von personalem oder aber politischem Rechts- und Staatsmoralismus frei. Außerdem drängt sich eine weitere Unterscheidung auf. Falls Augustinus die Gerechtigkeit für unverzichtbar erklärt, so muß er sie nicht notwendig auf die elementare Definition von Staatlichkeit beziehen, so daß ein Herrschaftsverband ohne Gerechtigkeit das Gegenteil dessen wäre, was wir unter einem Staat verstehen, eine bloße Räuberbande. Die Gerechtigkeit könnte auch lediglich das Kriterium abgeben, das moralisch bessere von moralisch schlechteren Staaten abzusetzen erlaubt, um im Fall vollständig fehlender Gerechtigkeit die Staaten nicht definitorisch, wohl aber legitimatorisch mit Räuberbanden gleichzusetzen: Rundum ungefechte Staaten sind moralisch nicht besser als Räuberbanden. Nach der ersten (von Kelsen und Hart vertretenen) Augustinus-Deutung wäre die Gerechtigkeit für den Kirchenvater ein staatskonstituierendes und staatsdefinierendes Element; zumindest eine elementare Schicht von Gerechtigkeit gälte als *conditio sine qua non* von Staatlichkeit. Im zweiten (von Kelsen und Hart nicht erwogenen) Fall würde die Gerechtigkeit nur als staatsnormierendes Element fungieren, das in der bloßen Staatlichkeit fehlen darf, im moralisch legitimen Staat dagegen nicht.

Bleibt man bei der ersten Deutung, so ergibt sich als weitere Schwierigkeit, daß die Komposition des in Frage stehenden Kapitels nicht einleuchtet: Warum sollte Augustinus zu Beginn des Kapitels IV 4 eine These vertreten, die er am Ende des Kapitels, mit der Seeräuberanekdote, wieder in Frage stellt? Denn der Seeräuber zweifelt ja nicht an der Staatlichkeit des Alexander-Reiches, sondern an dessen Recht, den Staat durch (räuberische) Feldzüge zu erweitern. Und in seiner Kritik am expansionistischen Rom bekräftigt Augustinus diesen Zweifel (vgl. etwa III 10 ff.).

Die Frage, ob man das Recht, und ebenso, ob man den Staat auch ohne Gerechtigkeit bzw., genereller, ohne Moral bestimmen kann, erinnert an rechts- und staatstheoretische Kontroversen der Neuzeit. Die Frage wird aber schon vor Augustinus aufgeworfen, überdies von ihm nicht zum ersten Mal. Der Kirchenvater (II 21, auch XIX 21) nimmt selbst Bezug auf die von Cicero in *De re publica* (II 42–44) berichtete Debatte, die Scipio mit Philus und Laelius führt und die ihrerseits vom klassischen Vorbild, der *Politeia*, abhängt. Gegen die verbreitete Behauptung, kein Staat sei ohne Ungerechtigkeit zu regieren, setzt Laelius die Gegenbehauptung, nichts sei für den Staat so nachteilig wie Ungerechtigkeit; denn nur mit Hilfe der Gerechtigkeit habe die Eintracht, das festeste und beste Band der Unversehrtheit jedes Staates, Bestand. Damit taucht übrigens eine dritte Möglichkeit auf; die Gerechtigkeit weder als staatsdefinierendes noch als staatsnormierendes, sondern als zum Wohl oder aber Wehe des Staates beitragendes, als staatserhaltendes oder aber die Erhaltung gefährdendes, kurz: als staatspragmatisches Element.